

# 1 BvR 872/10 vom 14.09.2010

Beigesteuert von  
Montag, 13. September 2010

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Art. 32 Abs. 1 BVerfGG, der auf die Aussetzung des Vollzugs von Art. 97 Abs. 1 und Art. 98 Abs. 1 des...

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Art. 32 Abs. 1 BVerfGG, der auf die Aussetzung des Vollzugs von Art. 97 Abs. 1 und Art. 98 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden: SGB IV) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) vom 28.

März 2009 (BGBl I S. 634) gerichtet ist, ist unzulässig. Er ist nicht den Anforderungen von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BVerfGG entsprechend begründet.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...